

2.2. Beschwerde gegen Maßnahmen gern. § 136: Der ausländische Beschuldigte oder Angeklagte ohne ständigen Wohnsitz in der DDR hat das Recht der Beschwerde gegen die Ablehnung der Sicherheitsleistung, die Aufhebung der Anordnung der Sicherheitsleistung und die Einziehung der hinterlegten Vermögenswerte.

2.3. Arten der Beschwerde: Zur Beschwerde gegen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren vgl. §91. Zum Begriff des übergeordneten Staatsanwalts vgl. Anm. 1.3. zu §91. Zur Beschwerde gegen Maßnahmen des Gerichts vgl. §§ 305 ff.

§138

Fahndung

(1) Liegt ein Haftbefehl oder liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls vor und ist der Beschuldigte oder der Angeklagte flüchtig, kann er durch den Staatsanwalt zur Fahndung ausgeschrieben werden. Das gleiche Recht hat das Untersuchungsorgan, soweit Gefahr im Verzüge vorliegt.

(2) Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan sind berechtigt, Beschuldigte oder Angeklagte, bei denen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht gegeben sind, sowie Zeugen und Verdächtige zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben.

1.1. Fahndung ist die unter Anwendung kriminalistischer und administrativer Maßnahmen vorgenommene zielgerichtete und planmäßige Suche nach Personen und Sachen zur Aufklärung von Straftaten. Bei der Fahndung nach Personen sind zu unterscheiden:

- die Fahndung nach dem Beschuldigten oder dem Angeklagten (vgl. Anm. 4. zu § 15) mit dem Ziel seiner Festnahme,
- die Fahndung, um den Aufenthalt einer bestimmten Person festzustellen.

Die Fahndung nach Sachen ist in der StPO nicht geregelt. Sie wird auf der Grundlage von Festlegungen des Mdl durchgeführt.

1.2. Zu den Voraussetzungen eines Haftbefehls vgl. §§ 122, 123.

1.3. Flüchtig ist der Beschuldigte oder der Angeklagte, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er geflohen ist oder sich verbirgt, um sich der Strafverfolgung zu entziehen.

1.4. Ausschreiben zur Fahndung ist die schriftliche Verfügung zur Einleitung einer Fahndung auf den dafür vorgesehenen Formblättern.

1.5. Ergreifung des Beschuldigten oder des Angeklagten: Nach Feststellung seines Aufenthalts ist der Beschuldigte oder der Angeklagte, gegen den ein Haftbefehl vorliegt, sofort zu ergreifen und dem

Gericht vorzuführen (vgl. § 126 Abs. 1 und 3). Wird der Aufenthalt eines Beschuldigten oder eines Angeklagten festgestellt, gegen den zwar kein Haftbefehl vorliegt, aber die Voraussetzungen eines solchen gegeben sind, kann er sofort vorläufig festgenommen werden (vgl. § 125 Abs. 2).

1.6. Zuständig für die Ausschreibung der Fahndung zur Festnahme eines Beschuldigten oder eines Angeklagten ist der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Ermittlungen des U-Organes führt. Der Staatsanwalt hat bei der Ausschreibung die Dauer der Fahndung festzulegen.

1.7. Gefahr im Verzüge ist gegeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte in der Zeit bis zur Ausschreibung der Fahndung durch den Staatsanwalt erneut straffällig wird. (Vgl. auch Anm. 3.2. zu §44, Anm. 1.3. zu § 109, Anm. 5. zu § 112, Anm. 2.2. zu § 125.)

1.8. Die Löschung der Fahndung ist von dem ausschreibenden Organ sofort zu veranlassen, wenn die Gründe für die Ausschreibung weggefallen sind (z. B. der Haftbefehl aufgehoben worden ist).

2.1. Die Aufenthaltsermittlung ist eine Fahndungsart zur Feststellung des Aufenthalts von Beschuldigten, Angeklagten, Verdächtigen (vgl. Anm. 4. zu § 15) und Zeugen (vgl. Anm. 1. zu § 25), die zur Auf-